

3. Quartal 2019

www.pwc.at/de/newsletter.



Veranstaltungshinweis:
UGB 2019 – Häufige Fragen
zum Jahresabschluss
Details und Informationen zur
Anmeldung finden Sie auf
Seite 17.

Unternehmensrecht aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Tätigkeiten des AFRAC	6
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)	9
Neues aus der Rechtsprechung	12
Wissenswertes	. 16
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	. 18
Bestellungen	18



Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Antrag – Gewinnverschiebungs-Bekämpfungsgesetz

Es wurde ein Antrag zu einem Gewinnverschiebungs-Bekämpfungsgesetz eingebracht, welcher das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Unternehmensgesetzbuch und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz verändern soll. Näher eingegangen wird hier nur auf die Veränderung des Unternehmensgesetzbuchs.

Regelungsinhalt

Österreich hat am 27. Jänner 2016 ein multilaterales Übereinkommen über den Austausch länderbezogener Berichte ("Country by Country-Reports", CbCR) unterzeichnet. Auch in der Richtlinie (EU) 2016/881 wird die Bekämpfung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung aufgegriffen. Die nationale Umsetzung hierfür erfolgte im Rahmen des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG). Nun liegt ein Antrag vor, welcher das VPDG auch im UGB verankern würde.

Mit diesem Gesetz soll die künstliche Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen bekämpft und dem grenzüberschreitenden Verschieben von Gewinnen durch multinationale Unternehmensgruppen ein Riegel vorgeschoben werden. Durch eine zusätzliche Aufnahme entsprechender Vorgaben ins UGB sollen die Transparenzanforderungen zusätzlich verstärkt werden.

Dazu soll nach § 277 Abs (1) UGB ein Abs (1a) eingefügt werden, welcher auf das VPDG verweist und explizit erwähnt, dass der CbCR dem österreichischen Finanzamt zu übermitteln ist. Darüber hinaus soll der Bericht auch innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Gesellschaft eingereicht werden. Im konkreten Fall einer Ausnahme, nämlich, dass ein solcher Bericht die Geschäftslage ernsthaft schaden würde bzw. dadurch ein entsprechendes Verständnis der Aufteilung der Einkünfte, Steuern und Geschäftstätigkeiten nach Staaten oder Gebieten nicht verhindert wird, kann die namentliche Nennung einzelner Staaten oder Gebiete unterbleiben. Weiters soll die Anwendung einer Ausnahmeregelung im länderbezogenen Bericht zu begründen sein.

Inkrafttreten

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten, ein konkretes Inkrafttretensdatum ist noch nicht absehbar.

Die Materialien zum Gewinnverschiebungs-Bekämpfungsgesetz stehen unter folgendem <u>hier</u> auf der Homepage des Parlaments zur Verfügung.

Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019

Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz, das Übernahmegesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019), veröffentlich im BGBI I Nr 63/2019 am 23 Juli 2019. Mit dem AktRÄG 2019 wird die Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG (2. Aktionärsrechterichtlinie) in Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre in nationales Recht umgesetzt.

Regelungsinhalt

Das AktRÄG 2019 zielt auf mehr Transparenz in Bezug auf Vergütungsvereinbarungen ab und schafft neue Informationsverpflichtungen für börsenotierte Aktiengesellschaften. Es enthält neue Bestimmungen betreffend die Erstellung und Veröffentlichung der Vergütungspolitik und des Vergütungsberichts (say on pay), Regelungen für die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (related party transactions) sowie eine Bestimmung über die Erteilung von Stimmrechtsbestätigungen. Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend dargestellt.

Vergütungspolitik

Zukünftig muss der Aufsichtsrat eine Vergütungspolitik für den Vorstand aufstellen und diese der Hauptversammlung vorlegen. Diese muss klar und verständlich sein, die verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile beinhalten, sowie sämtliche Boni und andere Vorteile und die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien, einschließlich etwaiger Kriterien im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung der Gesellschaft beschreiben. Sofern aktienbezogen Vergütungen gewährt werden, sind die Warte- und Behaltefristen zu präzisieren und zu erläutern.

Eine Abstimmung der Hauptversammlung hat zumindest alle vier Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen zu geschehen. Die Abstimmung der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat nur empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist damit nicht anfechtbar. Wenn die Hauptversammlung die Vergütungspolitik ablehnt, muss der Aufsichtsrat der nächsten Hauptversammlung eine überarbeitete Vergütungspolitik vorlegen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann eine Gesellschaft vorübergehend von ihrer Vergütungspolitik abweichen. Die Vergütungspolitik ist nach der Abstimmung zusammen mit dem Datum und dem Ergebnis der Abstimmung spätestens am zweiten Werktag nach der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und hat dort mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit kostenfrei zugänglich zu bleiben.

Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte

Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen und hat auch hier nur einen empfehlenden Charakter. Die Gesellschaft hat im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis in der letzten Hauptversammlung Rechnung getragen wurde. Kleine und mittlere Unternehmen können den Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres lediglich zur Erörterung in der Hauptversammlung als eigenen Tagesordnungspunkt vorlegen, eine Abstimmung kann in diesem Fall entfallen. Der Vergütungsbericht ist nach der

Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft für zehn Jahre öffentlich zugänglich zu machen.

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Vergütungspolitik und Vergütungsbericht auch hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu erstellen sind.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Wesentliche Geschäfte oder Transaktionen mit nahestehenden Personen oder Unternehmen (nahestehende Rechtsträger), verlangen eine Genehmigung des Aufsichtsrates sowie gegebenenfalls der öffentlichen Bekanntmachung. Die Schwelle für die Genehmigungspflicht liegt bei 5% der Bilanzsumme der Gesellschaft. Werden innerhalb eines Geschäftsjahres mit demselben nahestehenden Rechtsträger mehrere Geschäfte geschlossen, die bei isolierter Betrachtung nicht wesentlich wären, so sind ihre Werte zusammenzurechnen. Geschäfte, deren Wert 10% der Bilanzsumme übersteigen, sind öffentlich bekannt zu machen. Nicht erfasst von der neuen Regelung sind jene wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Rechtsträgern, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

§ 95a Abs 7 AktG normiert weitere Geschäfte, die keine Zustimmung und Bekanntmachung bedürfen.

Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses

Das Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses soll zwar wie bisher seine streitschlichtende und damit gerichtsentlastende Funktion erfüllen, aber in Zukunft nicht mehr mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden.

Erteilung von Stimmrechtsbestätigungen:

Schließlich haben Gesellschaften ihren Aktionären in Hinkunft auf Verlangen eine Bestätigung über die Stimmabgabe in der Hauptversammlung auszustellen

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen über die besonderen Änderungen an die Identifizierung der Aktionäre einer börsenotierten Gesellschaft sowie über die Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern werden in Österreich im Börsegesetz 2018 und nicht wie die übrigen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/828 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Aktiengesetz umgesetzt. (siehe hierzu https://blog.pwclegal.at/tag/boersegesetz/)

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des AktRÄG 2019 sind mit 10. Juni 2019 in Kraft getreten. Die Vergütungspolitik ist erstmals der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftsjahr vorzulegen, das nach diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Der Vergütungsbericht ist erstmals der ordentlichen Hauptversammlung im darauffolgenden Geschäftsjahr vorzulegen. Die Regelungen über Geschäfte mit nahestehenden Rechtsträgern sind auf Geschäfte anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2019 abgeschlossen werden.

Die Materialien zum Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 stehen <u>hier</u> zum Download zur Verfügung.

Beschluss des Börsegesetzes 2018

Die bereits in der Ausgabe 02/2019 dieses Newsletters dargestellte Regierungsvorlage zur Änderung des Börsegesetzes 2018 ist nunmehr beschlossen worden.

Regelungsinhalt

Ergänzend zu den in der letzten Ausgabe dargestellten Inhalten ist noch folgendes Ziel hinzugekommen:

Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre

Inkrafttreten

Das Gesetz ist am 10. Juni 2019 in Kraft getreten.

Die Materialien zum Börsegesetz 2018 stehen unter folgendem <u>hier</u> auf der Homepage des Parlaments zur Verfügung.

Tätigkeiten des AFRAC

Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)

Das AFRAC veröffentlichte einen Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 14 zu Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen im UGB.

Die umfangreiche Überarbeitung umfasst unter anderem folgende Inhalte:

- Der Anwendungsbereich wird erweitert und der bisherige Titel in "Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten" (Kurztitel "Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten") geändert.
- Das Anti-Gold-Plating Gesetz 2019 und die damit einhergehenden Änderungen im UGB machten eine Anpassung der jeweiligen Bestimmungen erforderlich. Dies betrifft bspw die Fragen zur außerplanmäßigen Abschreibung, wobei nunmehr auf den niedrigeren beizulegenden Wert statt auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag verwiesen wird.
- Statt der Frage (5) "Wie können bei der Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens inaktive Märkte von aktiven Märkten unterschieden werden?" wurde die Frage (5a) "Wie ist bei der Bewertung von Wertpapieren des Finanzanlagevermögens und des Finanzumlaufvermögens vorzugehen?" aufgenommen. In diesem Abschnitt werden Themen zu Bilanzansatz der Wertpapiere im Anlage- bzw Umlaufvermögen, wann ein verlässlicher Markt gegeben ist sowie zur Bestimmung des Börsenkurses oder Marktpreis, behandelt.
- Neuaufnahme der Frage (8b) "Wie sind Vertragsanpassungen zu behandeln?". Da das UGB zur bilanziellen Abbildung von Vertragsanpassungen keine konkreten Vorgaben enthält, ist bei der Beurteilung auf die GoB abzustellen. Das AFRAC hat Ausführungen zur Abgrenzung wann es sich um erhebliche bzw nicht erhebliche Vertragsanpassungen handelt eingefügt, da dies in der bilanziellen Abbildung unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
- Neu aufgenommen wurde weiters die Frage (10b) "Was ist bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zu beachten?".
- Weiters wurden diverse Erläuterungen erweitert bzw. neue Erläuterungen zu den Randziffern aufgenommen.

Die Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Der Entwurf der Überarbeitung ist unter folgendem Link abrufbar.

Anpassung der AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschluss nach § 245a UGB beschlossen

Ende Juni 2019 wurde vom AFRAC eine angepasste Version der Stellungnahme 21 zur Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen nach § 245a UGB veröffentlicht.

Die Stellungnahme befasst sich mit dem Anwendungsbereich sowie Verfahrens- und grundlegenden Anordnungen des § 245a UGB und mit notwendigen Angaben im Konzernanhang. Die vorgenommenen Anpassungen betreffen hauptsächlich die durch das

Anti-Gold-Plating Gesetz 2019 geänderten Bestimmungen im UGB sowie Zitatanpassungen aufgrund der Änderungen des IAS 1 (Darstellung des Abschlusses).

Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Juni 2018. Sie ist auf IFRS-Konzernabschlüsse nach § 245a UGB und die zugehörigen Konzernlageberichte über Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 30. Juni 2019 enden.

Auf der Homepage des AFRAC steht die angepasste Stellungnahme unter folgendem <u>Link</u> zur Verfügung.

Entwurf AFRAC-Stellungnahme 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen

Das AFRAC hatte im März 2018 einen Entwurf für die neue Stellungnahme 34 zur Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen veröffentlicht. Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 wurde der Begriff der Wesentlichkeit verankert und auf die Bereiche "Darstellung und Offenlegung" beschränkt. Jedoch wurde im Zuge des Anti-Gold-Plating Gesetzes 2019 die Bestimmung des § 196a Abs 2 aus dem UGB entfernt und somit die Rechtslage vor dem RÄG 2014 wiederhergestellt (somit ist der Grundsatz der Wesentlichkeit auch auf die Bereiche "Ansatz, Bewertung und Konsolidierung" anwendbar). Dies machte auch eine Überarbeitung des Entwurfes der AFRAC Stellungnahme erforderlich.

Der überarbeitete Entwurf der Stellungnahme behandelt den Grundsatz und Einzelfragen der Wesentlichkeit aus Sicht des Aufstellers eines Jahres- bzw. Konzernabschlusses nach dem UGB und hat folgende Themen zum Inhalt:

- Grundsatz der Wesentlichkeit
- Auslegung des Begriffes der Wesentlichkeit (Begriff des "Nutzers", Maßstab für die Wesentlichkeit)
- Anwendungsbereich der Wesentlichkeit
- Wesentlichkeit in der Konzernrechnungslegung

Nach Veröffentlichung der finalen Stellungnahme erfolgt eine detaillierte Darstellung der Inhalte im Rahmen des Newsletters.

Anwendbar soll die Stellungnahme auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen, sein.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 26. Juni 2019

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AF-RAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zu-grunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

geplant

laufende/abgeschlossene Projekte	Q2 2019	Q3 2019	Q4 2019
Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen	E-St	St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)	E-St	E-St	
Währungsumrechnung im UGB		E-St	E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)	E-St	St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)		St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibungen (IFRS)	E-St	E-St	
AG "Anwendbarkeit der VFA in der österreichischen Krankenversicherung"			E-St
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschluss nach § 245a UGB	St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 28: IAS 12 Ertragssteuern + AFRAC Stellungnahme 30: Latente Steuern aufgrund Jahressteuergesetz 2018			St
Vergütungsbericht gem AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC- Stellungnahme 22: CG-Bericht			E-St
Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses			E-St
Kommentierung EFRAG-Umfrage "Equity Instruments – Research on Measurement"	К		
CL zum IASB ED "Interest Rate Benchmark Reform – Proposed amandments to IFRS 9 und IAS 39" (IASB ED/2019/1)	К		
CL zum EFRAG DP "Accounting for Pension Plans with an Asset-Return Promise"			К

 $\underline{Abk\"{u}rzungen:}~E=Entwurf,~K=Kommentar,~St=Stellungnahme$

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

Überarbeitung des Fachgutachtes zu Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3)

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat im Juni das Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen überarbeitet.

Es wurden ausschließlich sprachliche Korrekturen (in Rz 38 und 135 sowie Fußnote 2) vorgenommen.

Die geänderte Fassung des Fachgutachtens ist für die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Für nähere Informationen steht das überarbeitete Fachgutachten KFS/PG 3 <u>hier</u> zum Download zur Verfügung.

Überarbeitung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25)

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat im Juni Änderungen zum Fachgutachten zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 vorgenommen.

Folgende Punkte wurden überarbeitet:

- Aufbau des Rechenschaftsberichts (Rz 19 und neu eingefügt Rz 19b)
- Ausgabenbegriff des PartG (Rz 25)
- Territoriale Gliederung und nahestehende Organisationen (Rz 33 und 41)
- Spendenbegriff und -erfassung (Rz 44, 49, und neu eingefügt 54a)
- Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (Rz 60)
- Anwendungszeitpunkt (Rz 64)
- Anlage 2

Hauptsächlich wurden die Änderungen des Parteiengesetzes 2012 eingearbeitet sowie an manchen Stellen die Formulierung geändert.

Die überarbeitete Fassung dieses Fachgutachtens ist auf Prüfungen von Rechenschaftsberichten von politischen Parteien für Zeiträume anzuwenden, die zum 31. Dezember 2018 oder später enden. Eine frühere Anwendung ist aus Gründen der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit nicht zulässig.

Für nähere Informationen steht das überarbeitete Fachgutachten KFS/PE 25 <u>hier</u> zum Download zur Verfügung.

Neufassung des Fachgutachtens zur Prüfung von Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (KFS/PE 26)

Das Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat im Juni das Fachgutachten zur Prüfung von Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 neu veröffentlicht. Es wurde auf die neue Gesetzeslage angepasst und neu aufgestellt. Das Fachgutachten KFS/PE 26 vom 24. Juni 2015 wurde am 18. März 2019 durch Beschluss aufgehoben, da dieses nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprochen hat.

Dieses Fachgutachten ist bei Prüfungen von Rechnungsjahren, die am 1. Jänner 2019 oder später beginnen, zu beachten. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Für nähere Informationen steht die Neufassung des Fachgutachtens KFS/PE 26 <u>hier</u> zum Download zur Verfügung.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision

Stand: September 2019

Erstellung von Fachartikeln betreffend Fragen i.Z.m. nichtfinanzieller Berichterstattung

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 4 2019	Quartal 1 2020	Quartal 2 2020	Quartal 3 2020
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:	2013	2020	2020	2020
IT-Dialog mit der FMA - Sub-AG ZaDiG	В			
Anpassung der AzP-Software				
Wirksamer Dialog Abschlussprüfer Versicherungen - FMA				
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13)	E/B			
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14)		E	В	
Überarbeitung des Fachgutachtens KFS/PE 19			E	
Stellungnahme zu Fragen i.Z.m. Vorschriften der personenbezogenen Rotation (KFS/PE 19b)	E/B		****	
Q&A zu den gesetzlichen Anforderungen der elektronischen Berichterstattung (Q&A on the RTS on European Single Electronic Format (ESEF)				
Weitere Überarbeitung von KFS/PG 3 im Hinblick auf ISA 720 bzw. nachträgliche Verpflichtungen aus Umsetzung der AktionärsRL	E	В		
Anpassung der Stellungnahme KFS/PE 28 (Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichten)	E	В		
Musterbericht zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen von Sozialversicherungsträgern	E/B			
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) i.Z.m. der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Anpassung von KFS/PE 18 (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:	ž ž			
Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)	В			
Stellungnahme zu Fragen der Rechnungslegung bei Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015		E/B		
Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung:				
Vorbereitung von ASRA 2019				

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 4 2019	Quartal 1 2020	Quartal 2 2020	Quartal 3 2020
Comment Letter zu IFAC Entwürfen ISQM1, ISQM2, ISA 220 (Revised) und Exposure Draft for Quality Management at the Firm and Engagement Level (Overall Explanatory Memorandum)				
Comment Letter zum Discussion Paper "Audits of Less Complex Enitities" des IAASB				

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Treuhandschaft; Verjährung von Ansprüchen auf Gewinnausschüttung bei einer GmbH nach 30 Jahren

Im vorliegenden Fall hatte der OGH als Revisionsgericht einen Beschluss zu fassen. Dabei wurde entschieden, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Gewinnauszahlung gegen die Beklagte hat und die Verjährungsfrist für Dividendenansprüche bei 30 Jahren liegt.

Grundsätzlich haben Gesellschafter solange die Gesellschaft besteht einen Anspruch auf den nach Jahresabschluss sich ergebenden Bilanzgewinn (Vollausschüttungsgebot), soweit dieser nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Gesellschaft von der Verteilung ausgeschlossen ist.

Entsprechend ständiger Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs sind nach dem sogenannten Trennungsprinzip Gesellschaftsbeteiligung und Treuhandverhältnis voneinander zu trennen. Der Treuhänder einer Beteiligung einer GmbH hat nicht nur gesellschafterähnliche Stellung innerhalb der Gesellschaft, Gesellschafter ist vielmehr ausschließlich der Treuhänder. Er allein ist Träger der Rechte und Pflichten, er übt der Gesellschaft gegenüber eigene Rechte im eigenen Namen aus und ist aktiv sowie passiv klagslegitimiert. Es steht nur der Treuhänder im Firmenbuch und hat somit als "Gesellschafter" den Anspruch auf eine Gewinnausschüttung. Somit ist der Treugeber kein Gesellschafter. Das Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber ist Dauerschuldverhältnis klassifizieren.

Eine Beendigung der Treuhandschaft bewirkt nicht automatisch den Rückfall des Treuguts an den Treugeber, sondern nur die Verpflichtung des Treuhänders zur (Rück-)Übereignung bzw. (Rück-)Zession.

Weiters kam der Senat zu dem Entschluss, dass die Verjährungszeit von rückständigen jährlichen Leistungen 3 Jahre bzw. 30 Jahre allgemein beträgt. Auch, wenn rückständige jährliche Leistungen in ihrer Höhe nach wechseln können, so können Gewinnanteile eines Gesellschafters nicht als jährliche Leistung eingestuft werden. Das liegt daran, dass die periodischen Leistungen von Gewinnberechnungen abhängen und in manchen Jahren kein Gewinn entsteht und die Dividendenleistung nicht zu erbringen sein könnte. Somit beträgt die Verjährungszeit des Gewinnanteils eines Gesellschafters 30 Jahre.



Einlagenrückgewähr bei Zwischenschaltung einer Privatstiftung als Gesellschafterin

Der OGH hatte in diesem Fall als Revisionsgericht zu entscheiden. Dabei kam er zu dem Entschluss, dass eine verbotene Einlagenrückgewähr vorliegt, und in der Kombination mit einer Privatstiftung sich der Fall verschärft.

Nach § 82 Abs (1) GmbHG ist eine Stammeinlagenrückforderung nicht zulässig und nur ein sich ergebender Bilanzgewinn (unter Beachtung von Ausschüttungssperren) darf verteilt werden.

Die Kapitalerhaltungsvorschriften erfassen nach ihrem Sinn und Zweck jede unmittelbare oder mittelbare Leistung an einen Gesellschafter, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen der Gesellschaft verringert. Somit bedeutet eine Einräumung eines lebenslangen unentgeltlichen Wohnungsgebrauchsrechts durch die Gesellschaft an Gesellschafter grundsätzlich einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr. Unzulässig sind Zuwendungen und Vergünstigungen aller Art. Erfasst wird daher auch eine unangemessen gering verrechnete, unentgeltliche Sachüberlassung, weil die Gesellschaft üblicherweise solche Geschäfte nicht auch mit gesellschaftsfremden Dritten in dieser Form abgeschlossen hätte. In diesem Falle ist eine Gleichwertigkeit der Gegenleistung behauptungs- und beweispflichtig. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Verbot auch auf ehemalige Gesellschafter und nahestehende Dritte (nahe Angehörige) der Gesellschafter unmittelbar anzuwenden.

Im vorliegenden Fall kommt außerdem hinzu, dass die Erstbeklagte (Mitstifterin der Stiftung) zum maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung betreffend das Wohnungsgebrauchsrecht a) Begünstigte der Stiftung war, deren Stiftungszweck auf "Unterstützung der jeweiligen Begünstigten, insbesondere durch Gewährung von Geldleistungen" lautete und die wiederum 51 % der Gesellschaftsanteile der Klägerin (der GmbH) hielt, b) faktisch großen Einfluss auf die Stiftung hatte und alle bzw. eine Vielzahl von Entscheidungen selbst traf, c) Mitglied des Stiftungsbeirats und d) zur Bestellung des Stiftungsvorstands berechtigt war. Da somit die Stiftung von der Erstbeklagten (tatsächlich) beherrscht wurde, haben die Vorinstanzen zutreffend die Erstbeklagte als von § 82 GmbHG erfasste Gesellschafterin angesehen. Dass der Erstbeklagten (streng formal gesehen) als Begünstigter kein "Einflussrecht" auf die Stiftung zukommt, ändert nichts daran, dass sie nach den Feststellungen faktisch großen Einfluss auf die Stiftung hatte und alle bzw. eine Vielzahl von Entscheidungen selbst traf. Im Übrigen geht es - entgegen der in der Revision der Beklagten vertretenen Auffassung - bei der hier zu beurteilenden Konstellation nicht ausschließlich um die Frage, ob die Erstbeklagte (isoliert betrachtet) als Begünstigte eine gesellschafterähnliche Stellung hatte, sondern ob bei Abschluss der Vereinbarung noch ein Zusammenhang mit ihrer früheren Gesellschafterstellung bestand; ein solcher ist aber im Hinblick auf die tatsächlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Erstbeklagten in der Stiftung, ihrer Rechtsnachfolgerin als Mitgesellschafterin der Klägerin, zu bejahen.

Des Weiteren führt der OGH laut ständiger Rechtsprechung aus, dass ein Geschäft, das gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstößt, absolut nichtig ist. Zur Frage, ob damit eine Gesamtnichtigkeit oder lediglich eine Teilnichtigkeit vorliegt, hat der erkennende Senat erst jüngst ausgeführt, dass immer der Verbotszweck maßgeblich ist. Dabei sei aber der

Normzweck der §§ 82 und 83 GmbHG zu beachten. Bei teilweiser Unerlaubtheit ist nicht nach dem hypothetischen Parteiwillen, sondern nach dem Zweck der Verbotsnorm zu beurteilen. Sobald die Verbotsnorm aber weder für noch gegen Restgültigkeit bzw. Unwirksamkeit des Vertrages spricht, hänge es doch vom hypothetischen Parteiwillen ab, ob der Vertrag mit gewissen Änderungen aufrecht bleibt und zur Gänze als nichtig erklärt wird.



OGH 20.12.2018, 6 Ob 195/18x

Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds

Der OGH hat dem Revisionsrekurs im vorliegenden Fall nicht Folge gegeben. Die Klägerin wirft dem Antragsgegner eine Interessenskollision vor, da dieser nach seiner Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats in einer für die Gesellschaft unzumutbaren Dreifachfunktion sei. Auch fordert die Klägerin, dass sie als Minderheitsgesellschafterin ihr Einvernehmen erklären muss, bevor ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.

Nach § 30b Abs (5) GmbHG bzw. § 87 Abs (10) AktG hat das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Dabei führte man in früheren obergerichtlichen Entscheidung allerdings aus, der wichtige Grund für die Abberufung müsse so beschaffen sein, dass die Aufrechterhaltung der Aufsichtsratsmitgliedschaft für die Gesellschaft unzumutbar sei. Ein solcher Grund, angesichts des Ultima-ratio-Charakters einer solchen Abberufungsmöglichkeit liegt nur dann vor, wenn sich das Aufsichtsratsmitglied objektiv so grob pflichtwidrig und gesellschaftsschädigend verhält, dass für die Gesellschaft - und nicht etwa nur für die antragstellende Minderheit - die Fortsetzung der Aufsichtsratstätigkeit zum Ablauf der Funktionsperiode unzumutbar ist. Abzuwägen ist dabei auch, ob eine Abberufung in der konkreten Situation der Gesellschaft größeren Schaden zufügen kann als eine kurzfristige Weiterführung des Aufsichtsrates. Diese Unzumutbarkeit für einen Gesellschafter alleine ausreichender für ist kein Grund. Beispiele wichtige Gründe sind Vertraulichkeitsverletzungen, notorische Nichtteilnahme an Sitzungen, offensichtliche Überforderung, Interessenskonflikte, das Fehlen notwendiger Mindestqualifikation oder Verstöße gegen eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Das Recht darf aber nicht durch missbraucht einen Mehrheitsaktionär werden, um unliebsam gewordene Aufsichtsratsmitglieder einfach und ohne Aufsehen zu entfernen.

Bezüglich Interessenskonflikten sind Mitglieder des Aufsichtsrates zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft verpflichtet. Diese Interessen könnten jedoch mit jenen der Gesellschaft in Konflikt geraten. Der Gesetzgeber selbst beurteilt solche Interessenskonflikte per se nicht als schlecht, es liege ihm nur an der korrekten Bewältigung.

In diesem Fall wurde der Antragsgegner, gewählt durch die beklagte Mehrheitsgesellschafterin, Aufsichtsratsmitglied. Weiters hat der Antragsgegner vor seiner Wahl in den Aufsichtsrat das 1. und 2. Gutachten für die Mehrheitsgesellschafterin erstattet. Dies sei aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gewesen.

Nach § 30 Abs (1a) GmbHG haben die vorgeschlagenen Personen vor der Wahl zum Aufsichtsrat alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Dies involviert alle objektiven Umstände, die Zweifel an der Unbefangenheit aufkommen lassen könnten. Interessenskonflikte bilden dabei zwar an sich kein Bestellungshindernis, da diese durch bestimmte Maßnahmen entschärft werden können, dennoch kann eine unvollständige, irreführende oder unrichtige Auskunft einen wichtigen Grund zur Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds bilden. In diesem Fall gab der Antragsgegner aber tatsächlich in einer Generalversammlung umfassende Auskünfte über seine Gutachtertätigkeit und beantwortete diesbezüglich auch Fragen.



OGH 23.05.2019, 6 Ob 1/19v

Wissenswertes

Cash Pooling

Cash Pooling zielt darauf ab, das konsolidierte Finanzergebnis der Gruppe zu optimieren und/oder die Liquiditätsplanung und -steuerung zu erleichtern.

Ein effektives Cash Pooling bewirkt den tatsächlichen Transfer innerhalb der Konzern-Gruppe. Behalten die Pool-Gesellschaften nach außen weiterhin ihre Bankverbindungen, so erfüllen die Konten nur noch den Zweck eines Durchlauf- bzw. Zahlungsverkehrskontos. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Konten der Konzerngesellschaften über ein zentrales Konto (Master Account) auf Null ausgeglichen.

Im Gegensatz dazu werden beim *fiktiven Cash Pooling* bloß die Salden fiktiv übertragen und es findet kein Geldfluss zwischen dem Master Account und den Pool-Konten statt. Die Einzelsalden bleiben unverändert auf ihren Konten. Die Salden werden rein rechnerisch zusammengefasst und auf Basis des daraus resultierenden Gesamtsaldos Soll- und Habenzinsen berechnet. Das Ziel eines fiktiven Cash Poolings liegt somit nicht in der konzentrierten Liquiditätsbündelung, sondern in der Verbesserung der Zinsergebnisse.

Ausweis des Kontos unter liquide Mittel

Liquide (flüssige) Mitte sind grundsätzlich unter dem Posten "Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten" (§ 224 Abs 2 B IV UGB). Dabei sind sämtliche Guthaben bei in- und ausländischen Kreditinstituten zum Ausweis zu bringen, welche jederzeit dispositionsfähig sind. Dazu zählen bspw. Kontokorrentguthaben und täglich fällige Gelder oder Festgelder, über die trotz grundsätzlicher Bindung jederzeit verfügt werden kann.

Bei einem fiktiven Cash Pooling ist ein Ausweis auf Ebene der Pool-Gesellschaften als liquide Mittel in der Regel gerechtfertigt, da die flüssigen Mittel nicht tatsächlich auf einen Master-Account überwiesen werden, sondern am Konto der jeweiligen Gesellschaft verbleiben. Dazu ist zu beachten, dass für einen entsprechenden Ausweis des Bankguthabens jederzeitige Dispositionsfähigkeit tatsächlich gegeben sein muss.

Da bei einem effektiven Cash Pooling die liquiden Mittel tatsächlich vom Konto der Pool-Gesellschaften abgezogen werden und somit nicht jederzeit verfügbar sind, hat der Ausweis in der Regel unter den "sonstigen Forderungen" zu erfolgen.



Veranstaltungshinweis:

Veranstaltungstitel: UGB 2019 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss

Termine:

18. November 2019 von 14:00 bis 18:00;
 PwC Office Wien, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

19. November 2019 von 14:00 bis 18:00;
 PwC Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2, 5020 Salzburg

20. November 2019 von 14:00 bis 18:00;
 Hotel Sandwirth, Pernhartgasse 9, 9020 Klagenfurt

Die Termine werden in Kürze auf der Homepage (siehe unten) bekannt gegeben.

Kontakt: Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167 E-Mail: <u>sabine.rill@pwc.com</u>

Anmeldung: https://veranstaltungen.pwc.at/nach-datum

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

Bettina Szaurer

Tel: +43 1 501 88-1833 bettina.szaurer@pwc.com

Daniela Ziehfreund

Tel: +43 1 501 88-1627 daniela.ziehfreund@pwc.com

Annette Köll

Tel: +43 1 501 88-1648 annette.koell@pwc.com

Carina Samhaber

carina.samhaber@pwc.com

Bestellungen

Sie können den Newsletter Unternehmensrecht aktuell über die Homepage von PwC Österreich über folgenden Link abonnieren: https://www.pwc.at/de/newsletter.html

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, erfolgt dies ebenfalls über den oben angeführten Link.

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfreund, Carina Samhaber

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.